



Restriktivere Sterbehilfe in Deutschland

Aufsicht mit Augenmass

Der deutsche Bundestag hat am Freitag eine Vorlage zur Sterbehilfe verabschiedet, die den staatlichen Umgang mit dem Tod etwas restriktiver auslegt als bisher. Der Entscheid ist den Abgeordneten nicht leichtgefallen. Darauf deutet schon der Umstand hin, dass zur Auswahl nicht weniger als vier Vorlagen standen, die von einer Liberalisierung bis hin zum absoluten Verbot reichten. Als fünfte Variante wurde bis zum Schluss der Verzicht auf jegliche Neuregelung ernsthaft debattiert.

Die Fraktionen gaben die Stimme richtigerweise frei, womit die Debatte ausserhalb parteipolitischer Mühlen in Würde geführt werden konnte. Das Resultat ist ein moderater Eingriff des Staates in die Entscheidungsfreiheit der Bürger, wenn es um die Wahl des Zeitpunkts ihres Todes geht. Die geschäftsmässige Sterbehilfe wird neu strafrechtlich untersagt. Das bedeutet, dass Sterbehilfe-Vereine keine Niederlassung in Deutschland haben können. Die Praxis der Patientenverfügungen, die auf Wunsch des Betroffenen den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen erlauben können, wird aber beibehalten.

Man kann sich mit gutem Grund fragen, ob das Eindringen des Strafrechts in diese heikle Lebensfrage überhaupt nötig war. Die bisherige Praxis der passiven oder indirekten Sterbehilfe hat sich bewährt. Zudem geht der internationale Trend eher in Richtung eines liberaleren Umgangs mit der Sterbehilfe. Mehr und mehr Bürger wollen sich in den letzten Fragen nicht von staatlichen Instanzen bevormunden lassen. Schliesslich wird von Kritikern der von CDU und SPD eingebrachten Vorlage befürchtet, dass das neue Gesetz zu Rechtsunsicherheit für Ärzte führen könnte, die in ihrer täglichen Praxis mit dem Sterben in Berührung kommen. Könnte ihnen plötzlich geschäftsmässige Sterbehilfe vorgeworfen und ein Strafverfahren angehängt werden?

Die Angst vor Missbräuchen bei der Sterbehilfe führt zum Wunsch nach einem Rechtsrahmen. Strafrechtliche Normen können hier aber eine Lähmung sinnvollen Beistands von Ärzten und Angehörigen verursachen und die persönliche Freiheit der Bürger ungebührlich einschränken. In England wurde dieses Dilemma vor fünf Jahren mit landesüblicher Beweglichkeit so entschärft, dass der Direktor der Staatsanwaltschaft mit einem schriftlichen Leitfaden für die Staatsanwaltschaften festlegte, in welchen Fällen auf Strafverfahren

verzichtet werden soll. Ein derartiger Pragmatismus ist deutscher Tradition fremd. Doch das Beispiel zeigt, dass in der künftigen Rechtspraxis Zurückhaltung und gesundes Augenmass bei der Anwendung des neuen Straftatbestands gegen Spitäler und Ärzte angezeigt sind.